

folgen. Vor dem Hintergrund der bereits von der Geschäftsführung im Dezember 2009 berichteten Abweichungen vom Wachstumsziel 2015 ist auch eine zeitliche und gegebenenfalls inhaltliche Adaptierung und Überarbeitung der Gesamtstrategie notwendig. Dementsprechend empfahl der RH neuerlich,

- im Falle bedeutsamer Neuerungsbedürfnisse ein Strategiegremium einzusetzen und mit der Frage der Aktualisierung bzw. Neudefinition der „Wachstumsstrategie 2015“ zu befassen sowie
- eine Mittelfristplanung einzuführen, mit der die Umsetzung der Strategieziele systematisch verfolgt werden kann.

6.3 Laut Stellungnahme der WHG werde eine Revidierung der „Wachstumsstrategie 2015“ insbesondere aufgrund der Wirtschaftskrise 2009 notwendig sein und 2011 im Leitungsteam erarbeitet. Weiters werde im laufenden Geschäftsjahr (2011) mit der Umsetzung der Mittelfristplanung begonnen.

Investitionsrechnungen

7.1 In seinem Vorbericht Wien hatte der RH der WHG empfohlen, bei Neuinvestitionen, die eine qualitative und/oder quantitative wesentliche Erweiterung der bisherigen Geschäftstätigkeit darstellen, umfangreichere Investitionsrechnungen anzustellen, die eine vollständige wirtschaftliche Beurteilung der Investitionsentscheidung ermöglichen.

Die WHG hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass bei kleinen Neuinvestitionen jedenfalls die Wirtschaftlichkeit geprüft werde und bei umfangreichen Investitionen entsprechend umfangreichere Investitionsrechnungen erstellt würden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die WHG seit Mitte 2007 (Abschluss der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung des RH) folgende Projekte initiierte, die jeweils eine qualitative und/oder quantitative wesentliche Erweiterung der bisherigen Geschäftstätigkeit darstellten:

- „Landgewinnung Hafen Freudenu“,
- „Erweiterung Hafetriebsanlagen“ und
- Kauf Sportboothafen und Gründung der Marina Wien GmbH („Marina Wien“).

Investitionsrechnungen

Projekt „Landgewinnung Hafen Freudenau“

Mit dem Projekt „Landgewinnung Hafen Freudenau“ – mit projektierten Gesamtkosten von 10 Mill. EUR – sollte in drei Ausbaustufen eine Fläche von bis zu 70.000 m² durch Anschüttung des Hafenbeckens Freudenau gewonnen werden⁴. Die konkrete Nutzung der Fläche stand zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung noch nicht fest. Folgende Nutzungsmöglichkeiten kamen in Frage:

- PKW-Abstellplatz und Lagerung von Stückgut,
- Nutzung als Containerterminal,
- Errichtung von Betriebsgebäuden und/oder
- Umschlag von Schiffsgütern.

Zweck des Projekts war es, eine Umsatz- und Ergebnissteigerung zu erreichen.

Die WHG verglich anlässlich der Projektplanung im März 2009 die Kosten der „Landgewinnung Hafen Freudenau“ mit einem 2006 auf Basis von Mietpreisen ermittelten Bodenwert im Hafen Freudenau; eine dynamische Investitionsrechnung, die die Auswirkungen der verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten analysiert und für mehrere Perioden die Ausgaben den potenziellen Einnahmen gegenüberstellt, erstellte sie nicht.

Projekt „Erweiterung Hafenbetriebsanlagen“

Zur „Erweiterung Hafenbetriebsanlagen“ mit Ist-Kosten von 1,35 Mill. EUR (geplant waren 1,70 Mill. EUR) ließ die WHG in den Jahren 2007 und 2008 eine an den Hafen Freudenau angrenzende Fläche von rd. 22.000 m² roden, aufschütten, befestigen und umzäunen. Die Fläche wurde für die Zeit der Fußball-Europameisterschaft 2008 als Busparkplatz genutzt und anschließend an einen Großkunden vermietet.

Eine Investitionsrechnung als Entscheidungsgrundlage lag der Erweiterung nicht zugrunde; erst eine im Zuge der Follow-up-Überprüfung von der WHG erstellte dynamische Investitionsrechnung ergab eine Amortisation in rd. 15 Jahren.

⁴ In der ersten 2010 in Ausführung befindlichen Ausbaustufe werden rd. 25.000 m² Land gewonnen.

Projekt „Marina
Wien“

Nachdem der private Betreiber des Sportboothafens, der dazugehörigen Anlagen und des Restaurantgebäudes aufgrund negativer Geschäftsergebnisse beabsichtigte, sich mit Ende 2008 aus dem Projekt zurückzuziehen, beschloss die WHG, die „Marina Wien“ zu übernehmen und den Standort strategisch weiterzuentwickeln. Dafür gründete die WHG eine eigene Tochtergesellschaft – Marina Wien GmbH – mit einer Stammeinlage von 200.000 EUR, die die Anlagen und den bestehenden Kundenstock um 200.000 EUR erwarb. Der Entscheidung zur Übernahme lag ein Gutachten zugrunde, das den Marktwert ermittelte. Dieser berechnete sich aus dem Sachwert und dem über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren erwarteten dynamischen Ertragswert, der die möglichen Mieteinnahmen, die Instandhaltungskosten und die Risiken der Vermietung der Anlage berücksichtigte. Der ermittelte Marktwert lag über dem Kaufpreis.

Im Geschäftsjahr 2009 entstand aufgrund von Anlaufschwierigkeiten ein Jahresverlust von rd. 235.000 EUR. Die WHG gewährte daraufhin am 9. März 2010 einen Gesellschafterzuschuss in der Höhe von 500.000 EUR. Für 2010 erwartete die Marina Wien GmbH einen Jahresverlust von rd. 70.000 EUR, ab 2011 soll ein ausgeglichenes Ergebnis vorliegen.

7.2 Die WHG setzte die Empfehlung des RH teilweise um.

Beim Projekt „Marina Wien“ lag der Entscheidungsfindung die dynamische Berechnung des Ertragswerts zugrunde. Der RH wies jedoch auf die kritische wirtschaftliche Situation seit dem Jahr 2009 hin. Bei den beiden weiteren Projekten hatte die WHG dagegen keine wirtschaftliche Gesamtbeurteilung der Investitionen vorgenommen. Der RH kritisierte, dass der von der WHG erstellte Kostenvergleich beim Projekt „Landgewinnung Hafen Freudenu“ wesentliche Bestandteile, wie die ertragsseitigen Effekte der verschiedenen möglichen Nutzungsvarianten oder Instandhaltungskosten, nicht berücksichtigte und dass beim Projekt „Erweiterung Hafenerbetriebsanlagen“ eine der Entscheidungsfindung vorgelagerte Investitionsrechnung fehlte.

Wegen der zentralen Bedeutung von Investitionsrechnungen für die langfristige Wirtschaftlichkeit von Investitionen empfahl der RH erneut, bei sämtlichen Neuinvestitionen, die eine qualitative und/oder quantitative wesentliche Erweiterung der bisherigen Geschäftstätigkeit darstellen, dynamische Investitionsrechnungen anzustellen, die sämtliche zu erwartende Einnahmen und Ausgaben über die geplante Laufzeit berücksichtigen und somit eine vollständige wirtschaftliche Beurteilung der beabsichtigten Investitionsentscheidung ermöglichen.

Investitionsrechnungen

7.3 *Laut Stellungnahme der WHG würden bei Neuinvestitionen mit Ertragsentwicklung dynamische Investitionsrechnungen angestellt. Bei reinen Infrastrukturinvestitionen, denen keine direkt zuordenbaren Erträge gegenüberstehen, sei keine dynamische Wirtschaftlichkeitsrechnung möglich.*

7.4 Der RH entgegnete, dass auch bei Investitionen ohne direkt zuordenbare Erträge die dynamische Investitionsrechnung eine vollständige wirtschaftliche Beurteilung unter Einbeziehung der Folgekosten sowie der ertragsseitigen Effekte verschiedener Nutzungsvarianten der neuen Infrastruktur ermöglicht und aufgrund dessen eine transparente, nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage bildet.

Besondere Vertragsbestimmungen

8.1 In seinem Vorbericht hatte der RH der WHG empfohlen, Vertragsbedingungen, die über den Standard der ÖNORM B 2110 und die gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgehen, nicht vorab in die „Besonderen Vertragsbedingungen“ aufzunehmen, sondern in den Ausschreibungsunterlagen als gesondertes Zuschlagskriterium zu definieren.

Die WHG hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass die besonderen Vertragsbestimmungen der Ausschreibungen vereinheitlicht worden seien und sich sämtliche Regelungen auf die jeweils geltende ÖNORM bezögen. Höhere Standards würden im Wettbewerbsverfahren bei der Bestbieterermittlung berücksichtigt.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die WHG die besonderen Vertragsbestimmungen für die Bauprojekte vereinheitlichte und den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 anpasste. Vertragsbedingungen, die über den Standard der ÖNORM B 2110 und die gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgingen, wie Skontovereinbarungen, wurden in den Verhandlungsverfahren zur Verbesserung der Angebote genutzt. Durch die gesonderte Bewertung von Skontovereinbarungen bei der Bestbieterermittlung erzielte die WHG von Ende 2007 bis Ende 2010 Skontoerträge von rd. 37.000 EUR.

8.2 Die WHG setzte die Empfehlung des RH somit um.



**Wiener Hafen, GmbH & Co KG;
Follow-up-Überprüfung**

**Qualität der
Leistungs-
verzeichnisse**

9.1 In seinem Vorbericht Wien hatte der RH der WHG empfohlen, die Planung und die Bauvorbereitung vor der Ausschreibung so weit zu entwickeln, dass möglichst wenige Änderungen bei der Baudurchführung erforderlich werden. Um die Gesamtkosten besser abschätzen zu können, sollten Regiepositionen, die den zu erwartenden tatsächlichen Aufwand abbilden, in die Angebotssumme eingerechnet werden.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die WHG mitgeteilt, dass es bei sämtlichen Bauvorhaben nach dem Bundesvergabegesetz einen gesonderten Planungsauftrag gäbe, der sich in

- Machbarkeitsstudie bzw. Vorentwurf,
- Kostenschätzung,
- Detailplanung mit Detailkostenschätzung,
- Einreich- und Ausschreibungsplanung und
- Vergabe

gliedere. Im Zuge dieses Planungsvorgangs würden die Bauvorhaben soweit präzisiert, dass sie weitgehend der Bauausführung entsprechen. Änderungen ergäben sich hauptsächlich aufgrund von Alternativvorschlägen des Bieters, die der WHG einen wirtschaftlichen Vorteil bieten. Darüber hinaus würden Regiepositionen im Leistungsverzeichnis als eigene Position dargestellt und in die Angebotssumme eingerechnet.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die WHG die Planung und die Bauvorbereitung vor der Ausschreibung so weit entwickelte, dass bei den sechs bereits vollständig abgerechneten Bauprojekten nur geringe bzw. keine Änderungen im Zuge der Baudurchführung auftraten. Die Regiepositionen rechnete die WHG grundsätzlich in die Angebotssumme ein, lediglich bei einem dieser sechs Projekte, „Lichtwellenleiter Hafen Freudenau“, sah man davon ab.

9.2 Die WHG setzte die Empfehlungen des RH somit um. Bezüglich der Regieleistungen wiederholte der RH seine Empfehlung, dass Regiepositionen, die den zu erwartenden tatsächlichen Aufwand abbilden, von der WHG ohne Ausnahme in die Angebotssumme einzurechnen wären.

9.3 *Laut Stellungnahme der WHG werde sie erwartete Regiepositionen im Leistungsverzeichnis abbilden und in die Angebotssumme aufnehmen.*

Planung und Örtliche Bauaufsicht

- 10.1 In seinem Vorbericht Wien hatte der RH der WHG empfohlen, im Sinne einer Kontrolle nach dem Vier-Augen-Prinzip auf die Trennung von Funktionen im Bauablauf, wie der Planung, der Örtlichen Bauaufsicht und einer allfälligen begleitenden Kontrolle, mit dem Ziel der frühzeitigen Erkennung von Fehlern zu achten.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte die WHG mitgeteilt, dass die Planung und die Örtliche Bauaufsicht in gesonderten Aufträgen vergeben würden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die WHG die Planung und die Örtliche Bauaufsicht bei den vom Umfang her größten Projekten „Landgewinnung Hafen Freudenau“ und „Erweiterung Hafenbetriebsanlagen“ an unterschiedliche Auftragnehmer vergeben hatte. Beim Projekt „Erweiterung Hafenbetriebsanlagen“ bestanden allerdings auf Geschäftsführer- und Gesellschafterebene personelle Verflechtungen zwischen den beiden Auftragnehmern.⁵

Bei den kleineren Projekten „Energiekonzept Baustufe I“ „Energiekonzept Baustufe II“, „Umbau Eingangsbereich/Portal Bürogebäude“ und „Umbau Kundenparkplatz B14“ beauftragte die WHG die Planung und die Örtliche Bauaufsicht gemeinsam:

- Das Projekt „Energiekonzept“ bestand aus zwei Baustufen, der Erneuerung der Fernwärmeleitungen sowie der Errichtung eines Kesselhauses und der Sanierung der Sekundärstationen. Die Planung und die Örtliche Bauaufsicht für die Baustufe I beauftragte die WHG gemeinsam, weil eine Sofortmaßnahme aufgrund eines Rohrgebrechens erforderlich war. Um die in der Baustufe I gewonnenen Erfahrungen des Auftragnehmers zu nutzen, beauftragte die WHG beide Leistungen auch in der Baustufe II gemeinsam.
- Bei den Projekten „Umbau Eingangsbereich/Portal Bürogebäude“ und „Umbau Kundenparkplatz B14“ beauftragte die WHG die Planung und die Örtliche Bauaufsicht wegen der verhältnismäßig geringen projektierten Gesamtkosten gemeinsam.

⁵ Fünf Gesellschafter des Auftragnehmers für die Planung waren auch Gesellschafter des Auftragnehmers für die Örtliche Bauaufsicht; ein Geschäftsführer des Auftragnehmers für die Planung war auch Gesellschafter des Auftragnehmers für die Örtliche Bauaufsicht; vier Geschäftsführer des Auftragnehmers für die Örtliche Bauaufsicht waren auch Geschäftsführer des Auftragnehmers für die Planung.

- 10.2 Die WHG setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Im Falle des Projekts „Landgewinnung Hafn Freudenau“ entsprach die getrennte Beauftragung der Planung und der Örtlichen Bauaufsicht dem Vier-Augen-Prinzip.

Die gemeinsame Beauftragung der Planung und Örtlichen Bauaufsicht war aus Sicht des RH beim Projekt „Energiekonzept Baustufe I“ aufgrund der notwendigen Sofortmaßnahmen und beim „Energiekonzept Baustufe II“ wegen des Erfahrungsvorteils gerechtfertigt.

Nicht als zweckmäßig erachtete der RH dagegen die gemeinsamen Beauftragungen der Planung und Örtlichen Bauaufsicht bei den Projekten „Umbau Eingangsbereich/Portal Bürogebäude“ und „Umbau Kundenparkplatz B14“. Auch im Falle des Projekts „Erweiterung Hafnbetriebsanlagen“ entsprach die Beauftragung der Planung und der Örtlichen Bauaufsicht an zwei personell verflochtene Auftragnehmer nach Ansicht des RH nicht dem Vier-Augen-Prinzip.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, dass die WHG im Sinne einer Kontrolle nach dem Vier-Augen-Prinzip auf die Trennung von Funktionen im Bauablauf, wie der Planung, der Örtlichen Bauaufsicht und einer allfälligen begleitenden Kontrolle achten sollte, um Fehler frühzeitig zu erkennen.

Darüber hinaus empfahl er der WHG vor der getrennten Beauftragung zu prüfen, ob unter den Auftragnehmern Verflechtungen bestehen, die den Zielsetzungen des Vier-Augen-Prinzips – insbesondere der frühzeitigen Erkennung von Fehlern – entgegenstehen.

- 10.3 *Laut Stellungnahme der WHG sei die Trennung nach Funktionen im Bauablauf erst ab 200.000 EUR und/oder bei hohem Koordinationsaufwand sowie längerer Laufzeit zielführend.*

Weiters gab die WHG bekannt, dass sie nunmehr bei getrennter Beauftragung etwaige gesellschaftsrechtliche Verflechtungen der Auftragnehmer überprüfen werde.

- 10.4 Der RH wies darauf hin, dass nur die grundsätzliche, nicht vom Auftragsumfang abgeleitete Funktionstrennung die frühzeitige Fehlererkennung gewährleistet, was insbesondere erforderlich ist, weil Fehler unabhängig vom Projektumfang auftreten und auch bei kleineren Projekten beträchtliche Folgewirkungen zeitigen können.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 11 Der RH stellte fest, dass das BMVIT die beiden Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Bund 2008/10) umgesetzt hatte. Von den sieben an die Wiener Hafenerwerbungs- und Betriebs-GmbH & Co KG ergangenen und überprüften Empfehlungen des Vorberichts (Reihe Wien 2008/5) waren vier vollständig und drei teilweise umgesetzt.

Der RH hob die nachstehenden Empfehlungen hervor:

BMVIT

- (1) Der Begriff der bestmöglichen Veranlagung zugezählter aber noch nicht verwendeter Förderungen wäre in den Förderungsverträgen zu definieren und insbesondere ein Mindest-Rating und ein Referenzzinssatz festzulegen, um allfällige Rechtsunsicherheiten in Zukunft zu vermeiden. (TZ 5)

Wiener Hafenerwerbungs- und Betriebs-GmbH & Co KG

- (2) Entsprechend der Intention des Vertrags wäre auf eine risikolose und gleichzeitig entsprechend der möglichen Laufzeit angemessen hohe Verzinsung der Fördermittel zu achten. (TZ 5)

- (3) Es wäre eine Mittelfristplanung einzuführen, mit der die Umsetzung der Strategieziele systematisch verfolgt werden kann. Weiters wäre ein Strategiegremium zur Aktualisierung bzw. Neudefinition der „Wachstumsstrategie 2015“ einzurichten. (TZ 6)

- (4) Bei Neuinvestitionen, die eine qualitative und/oder quantitative wesentliche Erweiterung der bisherigen Geschäftstätigkeit darstellen, wären dynamische Investitionsrechnungen anzustellen, die sämtliche zu erwartende Einnahmen und Ausgaben über die geplante Laufzeit berücksichtigen und somit eine vollständige wirtschaftliche Beurteilung der beabsichtigten Investitionsentscheidung ermöglichen. (TZ 7)

- (5) Regiepositionen, die den zu erwartenden tatsächlichen Aufwand abbilden, wären ohne Ausnahme in die Angebotssumme einzurechnen. (TZ 9)

- (6) Im Sinne einer Kontrolle nach dem Vier-Augen-Prinzip sollte auf die Trennung von Funktionen im Bauablauf, wie beispielweise der Planung, der Örtlichen Bauaufsicht und einer allfälligen begleitenden Kontrolle geachtet werden, um Fehler frühzeitig zu erkennen. (TZ 10)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

Wiener Hafen, GmbH & Co KG;
Follow-up-Überprüfung

(7) Vor der getrennten Beauftragung der Planung und Örtlichen Bauaufsicht sollte geprüft werden, ob unter den Auftragnehmern Verflechtungen bestehen, die den Zielsetzungen des Vier-Augen-Prinzips – insbesondere der frühzeitigen Erkennung von Fehlern – entgegenstehen. (TZ 10)

R
H

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

**R
H**

**BMVIT****ANHANG**
Entscheidungsträger**Wiener Hafen, GmbH & Co KG****Aufsichtsrat**

Vorsitzender MMag. Robert SPACEK
(seit 3. Juni 2008)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Gerhard KAMMERER
(seit 3. Juni 2008)

Peter HANKE
(seit 3. Juni 2008)

Geschäftsführung

Mag. Walter EDINGER
(1. Juli 1997 bis 31. Dezember 2009)

Friedrich PACEJKA
(1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2009)

Ing. Rudolf MUTZ
(seit 9. Februar 2009)

Dr. Herbert SZIROTA
(seit 1. Jänner 2010)

R
H

R
H

Wien, im Juli 2011

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2011/1 Bericht des Rechnungshofes
- Buchhaltungsagentur des Bundes
 - PRINT and MINT SERVICES GmbH
 - Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS
 - Klassenschülerhöchstzahl 25
 - Controlling im Bundesschulwesen
 - Studienbeiträge
 - Elektrifizierung der Bahnstrecke Wulkaprodersdorf - Eisenstadt
 - Neusiedl am See
 - Zulagen und Nebengebühren der Bundesbediensteten; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2011/2 Bericht des Rechnungshofes
- Filmförderung in Österreich
 - Altenbetreuung in Kärnten und Tirol
 - Vergabeprozess Container-Stapler und Rolle des Konzerneinkaufs
 - MedAustron
- Reihe Bund 2011/3 Bericht des Rechnungshofes
- Austrian Institute of Technologie GmbH - Unternehmensentwicklung und Verkauf der Funktionswerkstoffe Forschungs- und Entwicklungs GmbH
 - Sicherheit auf Nebenbahnen; Follow-up-Überprüfung
 - Kosten der Kontrolle - Operationelles Programm Beschäftigung in Österreich 2007 bis 2013
 - Schutz vor Naturgefahren; Follow-up-Überprüfung
 - Wasserverband Rohrau, Petronell, Scharndorf, Höflein
 - Finanzierung und Kosten von Leistungen in Spitalsambulanzen und Ordinationen
- Reihe Bund 2011/4 Bericht des Rechnungshofes
- Bundespressdienst
 - Projekt ELAK im Bund; Follow-up-Überprüfung
 - Finanzielle Lage des Pensionsinstituts der Linz AG und des Pensionsinstituts für Verkehr und öffentliche Einrichtungen
 - Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung
 - Klima- und Energiefonds
 - Umsetzung der Klimastrategie Österreichs auf Ebene des Bundes; Follow-up-Überprüfung
 - Immobiliengbarung der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft sowie einzelner ÖBB-Gesellschaften; Follow-up-Überprüfung
 - Militärische Vertretungen im Ausland

Reihe Bund 2011/5

Bericht des Rechnungshofes

- Grundlagen der Fiskalpolitik
- Konsularwesen (insbesondere Visa-Angelegenheiten)
- Dienstplangestaltung für den ärztlichen Dienst in Unfallkrankenhäusern und in notfallchirurgischen Einrichtungen
- Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen
- Adaptierung und Erweiterung der Infrastruktur am Militärflugplatz Zeltweg in Zusammenhang mit der Einführung des Systems Eurofighter
- Aktionsplan Erneuerbare Energie

**R
H**

